

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Lohnforderungen Insolvenzverfahren

| 20.12.2004 16:04

Preis: **\*\*\*,00 € Arbeitsrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Klaus Wille**



Mein Arbeitgeber beantragte im Dez. 2003 das Insolvenzverfahren, ich wurde am 26.2.04 zum 1.3. freigestellt und zum 30.06.04 fristgerecht gekündigt. Mein Arbeitsvertrag sicherte mir 14 Monatsgehälter zu, jeweils doppelte Zahlungen im Juni und November. Der Insolvenzverwalter hat mir nun meine Ansprüche für den Zeitraum 1.3.-30.6. mitgeteilt und das 13te Monatsgehalt anteilig für die Monate Februar-Juni 04 berechnet. Ist diese anteilige Berechnung gerechtfertigt, denn im Arbeitsvertrag ist keine Klausel über anteilige Berechnungen bei Kündigungen festgehalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Insolvenzverwalter (= kurz: IV) gehend die Befugnisse über das Vermögen des Schuldners entscheiden, spätestens ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über. Der IV tritt damit auch in die Arbeitgeberstellung ein.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine ordentliche Kündigung durch den IV innerhalb von 3 Monaten zum Monatsende möglich (§113 Abs.1 InsO).

Es ist richtig, das 13. Monatsgehalt nur anteilig zu berechnen, da das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum 30.6.2004 seine Gültigkeit hatte. Dazu bedarf es auch keiner Klausel.

Mit freundlichen Grüßen  
Klaus Wille  
Rechtsanwalt

### Nachfrage vom Fragesteller

Muss nur das 13. Einkommen anteilig berechnet werden oder das 13. (fällig Juni) und 14. Gehalt (fällig November)? Vielen Dank

### Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Zunächst müssen Sie verzeihen, daß die Nachfrage erst jetzt beantwortet wird. Ich war urlaubsbedingt abwesend.

Das 13. Gehalt muß nur anteilig, daß 14. Gehalt - da noch nicht fällig - nicht gezahlt werden. Es kann aber auch vorkommen, daß die Einzelverträge bzw. Tarifverträge etwas anderes sagen.



Wir  
empfehlen

## Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

### Bewertung des Fragestellers

|

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Die Nachfrage wurde leider nicht beantwortet"

**Stellungnahme vom Anwalt:**

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

